

Informationen



Bremen, Januar 2010



in der Diskussion um Gewalt gegen Polizeibeamte hat sich der GdP-Bundesvorstand in seiner Novembersitzung des letzten Jahres entschlossen, einen Vorschlag für eine neue Strafrechtsnorm vorzulegen, die über den Tatbestand des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) hinausgeht. Wenn, wie jüngst in Mecklenburg-Vorpommern oder auch in der jüngeren Vergangenheit in Bremen, Täter Kolleginnen und Kollegen angreifen weil sie Polizisten sind, dann hat diese Gesellschaft die Polizei in Schutz zu nehmen. Sie hat deutlich zu machen, dass ein solcher Angriff auch ein Angriff auf unsere Rechtsordnung, auf unsere Zivilgesellschaft selbst ist. Ein neuer § 115 StGB ist ein solches Zeichen.

Wir erwarten von der Bremer Politik, dass sie dieses Zeichen setzt und die Einführung des 115 StGB über die Ländervertretung bundesweit einfordert.

§ 115 StGB (neu) – tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird, oder
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

In einem Brief an den Präsidenten des Senats und Bundesratspräsidenten Jens Böhrnsen, an den Innensenator Ulrich Mäurer, an die Fraktionen und innenpolitischen Sprecher erklärte die GdP dazu unter anderem folgendes:

"§ 113 StGB in derzeitiger Fassung knüpft die Strafbarkeit von Widerstandshandlungen an eine Vollstreckungssituation an. Sog. Angriffe aus dem Nichts werden daher strafrechtlich von § 113 StGB nicht erfasst.

Durch die neue Vorschrift wird die feindliche Motivation des Straftäters, der gegen einen Vollstreckungsbeamten vorgeht, strafrechtlich mit erfasst, weil allein der tätliche Angriff auch ohne Vollstreckungshandlung strafbar wird.

Andere, zur Zeit im politischen Raum diskutierte Änderungsvorschläge (z. B. aus Sachsen) reihen die strafbare Handlung des tätlichen Angriffs als einen Unterfall der Widerstandshandlung des § 113 ein. Dadurch wird aber der besondere Unwertgehalt des tätlichen General- und spezial-sich mit einer eigen-umsetzen.

Widerstand an sich ist durchaus positiv besetzt, besonderen Situationen wird die Wirkung des gegen Vollstreckungs-leichte Schulter diesen Effekt beenden eigenen Paragraphen, „tätlicher Angriff auf einen klar vom strafbaren polizeilichen Gegenüber werden, dass tätliche Polizeibeamte nicht verharmlost werden.



oftmals sprachlich Widerstand leisten gilt in auch als Tugend. Deshalb strafbaren Widerstandes beamte oftmals `auf die genommen`. Wir wollen und setzen auf einen der sich sprachlich als `Vol-streckungsbeamten` Widerstand absetzt. Dem muss deutlich vermittelt Angriffe auf

Der GdP-Vorschlag zu § 115 StGB ist systemgerecht, denn das StGB kennt den strafrechtlichen Schutz besonderer Berufsgruppen oder Rechtssubjekte (z. B. § 316a – räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer)."

Der Landesvorstand